



Meine Rechte bei Aktionen und Streiks

- Stand Februar 2019 -

Um die berechtigten Forderungen unserer Mitglieder durchzusetzen, reicht es häufig nicht aus, gute Argumente zu haben. Sie müssen auch mit dem notwendigen Gewicht versehen werden. Für dieses Gewicht sorgen unsere Mitglieder. Arbeitgeber und Politik müssen erkennen, dass die Mitglieder hinter uns stehen und ein Durchsetzungsinteresse haben. Eine wichtige Möglichkeit sind Aktionen und Streiks. Es entstehen jedoch immer wieder Fragen zur Zulässigkeit und zu möglichen Folgen. Diese Kurzübersicht soll die Beschäftigten darin unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Darf ich an Aktionen/Demonstrationen teilnehmen?

Das Recht zu demonstrieren oder z.B. an einer Mahnwache teilzunehmen, ist durch die Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) gewährleistet. Es steht selbstverständlich auch Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst sowie Beamtinnen und Beamten zu. Die Voraussetzungen für die Durchführung und die Teilnahme sind bei Aufrufen des dbb stets beachtet und erfüllt.

Darf ich an Arbeitskämpfen teilnehmen?

An Arbeitskämpfen (Streiks, Warnstreiks) dürfen Tarifbeschäftigte teilnehmen. Dieses Recht ergibt sich aus der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG). Damit die Teilnahme rechtmäßig ist, müssen einige Voraussetzungen beachtet werden – z.B. muss es um die Durchsetzung von maßgeblichen tarifvertraglich regelbaren Forderungen gehen. Derartige Voraussetzungen werden vom dbb als Tarifvertragspartei geprüft, bevor ein Streikaufruf erfolgt. Wer die Hinweise im Streikaufruf des dbb bzw. der dbb Fachgewerkschaft beachtet, ist auf der sicheren Seite.

Beamtinnen und Beamte dürfen nicht streiken. Sie dürfen aber in ihrer Freizeit an Veranstaltungen, die im Rahmen von Arbeitskämpfmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Demonstrationen oder Kundgebungen), teilnehmen. Das gilt als Demonstration und nicht als Streik und ist insbesondere dann sinnvoll, wenn von den Forderungen auch Beamtinnen und Beamte betroffen sind – was etwa bei Einkommensrunden häufig der Fall ist. Insofern sind die Hinweise einiger Dienstherren, die Teilnahme an Arbeitskämpfmaßnahmen sei eine Dienstpflichtverletzung, so nicht haltbar und irreführend. Lassen Sie sich nicht verunsichern, nehmen Sie auch als Beamtin/Beamter Ihre Rechte wahr!

Erfolgt die Teilnahme während der Arbeitszeit?

Streiks und Warnstreiks sind Arbeitsniederlegungen von Tarifbeschäftigten während der Arbeitszeit. Die (Wochen-)Arbeitszeit verringert sich um die Zeit der Streikteilnahme. Es darf kein Abzug auf dem Arbeitszeitkonto verbucht werden, das würde den Sinn des Streiks, die Druckausübung während der Arbeitszeit, unterlaufen. Deshalb dürfen sich Streikende auch nicht am Zeiterfassungsgerät „ausstempeln“ mit der Folge eines Streiks in der Freizeit. Streikende sollten sich lediglich bei der/dem Vorgesetzten mündlich zum Streik abmelden.

Die Teilnahme an Demonstrationen und Aktionen, die nicht im Rahmen von Arbeitskämpfmaßnahmen stattfinden, erfolgt dagegen in der Freizeit außerhalb der Arbeitszeit. Es müssen also ggf. Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeit, des Überstundenabbaus oder auch Urlaub genutzt werden.

Beamteninnen und Beamte sind stets gehalten, diese Möglichkeiten nutzen – und haben auch das Recht dazu. Sie dürfen aber eben nicht während ihrer Arbeitszeit an entsprechenden Aktionen teilnehmen.

Kann eine Teilnahme verhindert oder sogar geahndet werden?

Es besteht ein Recht auf Teilnahme an rechtmäßigen Arbeitskämpfen/Demonstrationen/Aktionen - nur zu solchen rufen wir auf. Arbeitgeber und Dienstherren müssen die Nutzung dieses Rechts dulden. Da es sich nicht um eine Pflichtverletzung handelt, kommen auch keine negativen Konsequenzen wie Ermahnungen, Abmahnungen oder Disziplinarmaßnahmen in Frage. Darüber hinaus ergibt sich aus § 612a BGB und § 52 BeamtStG ein Benachteiligungsverbot.

Arbeitgeber/Dienstherren, denen das Hausrecht zusteht, können lediglich verlangen, während der Maßnahmen das Dienst- / Betriebsgelände zu verlassen und dort eventuell angebrachte Banner oder Poster zu entfernen. Außerhalb des Geländes ist aber keine derartige Einflussnahme möglich.

Erhalte ich mein Entgelt bzw. meine Besoldung weiter?

Soweit die Teilnahme an Demonstrationen und Arbeitskämpfen in der Freizeit erfolgt, hat das keine Auswirkungen auf das Entgelt bzw. die Besoldung.

Für die Zeit der Teilnahme an einem Arbeitskampf (Tarifbeschäftigte) besteht kein Anspruch auf Entgelt. Mitglieder der dbb Fachgewerkschaften sind jedoch abgesichert: Sie erhalten stattdessen Streikgeld und Warnstreikgeld. Wichtig ist, dass sich die betroffenen Mitglieder an jedem Tag des Arbeitskampfes in die jeweilige Erfassungsliste eintragen.

Weitere Infos und Unterstützung

Auch im Zusammenhang mit Aktionen und Streiks gilt: Im Falle eines Falles steht den Mitgliedern der dbb Fachgewerkschaften und –verbänden unser Rechtsschutz zur Verfügung.

An Tarifbeschäftigte richtet sich der dbb-Flyer „Rechte im Arbeitskampf“. Weitere Detailhinweise insbesondere für gewerkschaftliche Funktionsträgerinnen und –träger beinhaltet die Arbeitskampfmappe des dbb.

Herausgeber: dbb sh, Muhliusstr. 65, 20103 Kiel, info@dbbsh.de, Tel. 0431/675081